

INHALT

Mitteilungen

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung	561
Inkrafttreten der Gesellschafterlistenverordnung	561
Die Bundesnotarkammer im Jahre 2017	562
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	574
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2018	575

Aufsatz

<i>Sikora/Tiedtke</i> , GNotKG: Kostenrechtsprechung 2017	576
---	-----

Rechtsprechung

I. Allgemeines

Berufung des Bürgen auf Leistungsverweigerungsrecht des Hauptschuldners aus einem mit dem Gläubiger geschlossenen Stillhalteabkommen <i>BGH, Urf. v. 28. 11. 2017 – XI ZR 211/16</i>	610
---	-----

II. Familienrecht

1. Auskunftspflichten im Zugewinnausgleichsverfahren <i>BGH, Beschl. v. 13. 12. 2017 – XII ZB 488/16</i>	615
2. Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages aufgrund Gesamtschau der getroffenen Regelungen <i>BGH, Beschl. v. 17. 1. 2018 – XII ZB 20/17 (mit Anm. Reetz)</i>	620

III. Erbrecht

Pflichtteilsergänzungsanspruch bezüglich unbenannter Zuwendung unter Ehegatten <i>BGH, Urf. v. 14. 3. 2018 – IV ZR 170/16</i>	633
--	-----

Buchbesprechungen

Pause, Bauträgerkauf und Baumodelle (<i>Basty</i>) – Geron, Das bayerische Notariat (<i>Rachlitz</i>)	638
---	-----

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

8 | 2018

Heft 8, August 2018
Seite 561–640

MITTEILUNGEN

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Zum 1. 7. 2018 ist eine Änderung der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) in Kraft getreten (BGBl. 2016 I, 2591, 2601), die auch Auswirkungen auf die notarielle Kaufvertragsgestaltung hat. § 2 Abs. 1 Satz 2 GVO wurde um einen weiteren Befreiungstatbestand (Nr. 6) ergänzt, wonach eine Genehmigung nach der GVO nicht erforderlich ist, wenn im Zeitpunkt der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtserwerbs oder im Zeitpunkt der Eintragung des Rechtserwerbs kein Anmeldevermerk gemäß § 30b Abs. 1 des Vermögensgesetzes im Grundbuch eingetragen ist. Unklar ist, ob das Genehmigungserfordernis auch entfällt, wenn die Eintragung der Vormerkung oder der Auflassung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgt ist, bis zu diesem Zeitpunkt aber kein Anmeldevermerk im Grundbuch eingetragen wurde. Als problematisch kann sich auch die Abwicklung von Kaufverträgen erweisen, die in zeitlicher Nähe zum Stichtag beurkundet wurden und bei denen die Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 GVO in der Vertragsgestaltung noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Das DNotI hat zu dieser Thematik ein ausführliches Gutachten erstellt (vgl. www.dnoti-online-plus.de, Gutachten Nr. 164356).

Inkrafttreten der Gesellschafterlistenverordnung

Der Bundesrat hat am 8. 6. 2018 dem Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (Gesellschafterlistenverordnung – GesLV, BR-Drucks. 105/18) zugestimmt. Die Verordnung v. 20. 6. 2018 wurde am 28. 6. 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2018 I, 870) und ist zum 1. 7. 2018 in Kraft getreten. Sie zielt in Umsetzung der Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 4 GmbHG auf eine Vereinheitlichung von GmbH-Gesellschafterlisten in inhaltlicher und struktureller Form ab und

macht Vorgaben zur Nummerierung von Geschäftsanteilen (§ 1 GesLV), zur Führung einer Veränderungsspalte (§ 2 GesLV), zum Wegfallen von Altangaben bei Vergabe neuer Nummern in der Gesellschafterliste (§ 3 GesLV) sowie zu den Prozentangaben nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG (§ 4 GesLV). Die Vorgaben der GesLV gelten auch für vor dem 1. 7. 2018 gegründete Gesellschaften, sie sind allerdings nach § 5 GesLV erst zu beachten, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG eine (neue) Gesellschafterliste einzureichen ist.

Die Bundesnotarkammer im Jahre 2017

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 230. Sitzung am 23. 1. 2017 in Berlin, 231. Sitzung am 6. 4. 2017 in Berlin, 232. Sitzung am 7. 7. 2017 in Berlin, 233. Sitzung am 21. 9. 2017 in Osnabrück.

Das Präsidium setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Für den am 23. 1. 2017 ausgeschiedenen Notar *Dr. Stefan Görk*, München, wurde auf der 116. Vertreterversammlung Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, gewählt. Weitere Mitglieder in der bisherigen Wahlperiode waren Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister*, Emden.

In der 117. Vertreterversammlung wurde das Präsidium sodann für die neue Wahlperiode insgesamt wie folgt neu gewählt: Präsident: Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, 1. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter: Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz, weitere Mitglieder: Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel, Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister*, Emden.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 116. Vertreterversammlung am 7. 4. 2017 in Berlin, 117. Vertreterversammlung am 22. 9. 2017 in Osnabrück.

III. In der *Geschäftsstelle* der Bundesnotarkammer (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz, Zentrales Vorsorgeregister, Zentrales Testamentsregister und Elektronisches Urkundenarchiv) waren im Berichtszeitraum 14 Notarassessoren tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 100 weitere Mitarbeiter (davon 14 in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme auf die weitreichenden Folgen der vom *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen* vorgeschlagenen und letztlich auch Gesetz gewordenen Änderungen in § 203 StGB hingewiesen. Im Hinblick auf das notarielle Berufsrecht wurde angeregt, einige Änderungen im Wortlaut des § 26 BNotO vorzunehmen. Für die Schaffung des neuen § 26a BNotO sah die Bundesnotarkammer zwar kein zwingendes praktisches

Bedürfnis, es bestanden aber auch keine grundsätzlichen Bedenken dagegen. Bezüglich des Gesetzeswortlauts wurden mehrere Änderungsvorschläge gemacht, insbesondere wurde angeregt, den Begriff des Dienstleiters klarer zu konturieren, das Verhältnis von § 26a BNotO zur (förmlichen) Verpflichtung nach § 26 BNotO gesetzlich klarzustellen sowie die Unzulässigkeit einer Inanspruchnahme von im bzw. aus dem Ausland erbrachter Dienstleistungen durch den Notar deutlicher im Gesetz bzw. der Gesetzesbegründung zum Ausdruck zu bringen. Schließlich wurde vorgeschlagen, in einem neu zu schaffenden § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 12 BNotO eine Befugnis für die Notarkammern vorzusehen, durch Satzungsrecht nähere Regelungen über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen i. S. des § 26a Abs. 1 Satz 2 BNotO zu treffen.

2. Durch das am 9. 6. 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer wurden neben zahlreichen, stufenweise in Kraft tretenden Regelungen zum Elektronischen Urkundenarchiv auch *die notariellen Prüfungspflichten und Einreichungszuständigkeiten im Register- und Grundbuchverkehr* konkretisiert und fortentwickelt. Die Bundesnotarkammer hat mit Rundschreiben Nr. 5/2017 vom 23. 5. 2017 über die wesentlichen Neuerungen informiert. Eingegangen wurde dabei insbesondere auf den Anwendungsbereich von § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG und § 15 Abs. 3 Satz 1 GBO, den Inhalt sowie den Zweck der notariellen Prüfungspflichten, die Zuständigkeitsverteilung bei Beteiligung mehrerer Notare sowie die Bedeutung des notariellen Prüfvermerks. Abschließend wurde zudem die kostenrechtliche Behandlung der Prüf- und Einreichungspflichten erläutert.

3. Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen* am 26. 6. 2017 wurde das Geldwäschegesetz (GwG) neu gefasst. Die Bundesnotarkammer hat mit Rundschreiben Nr. 7/2017 vom 23. 6. 2017 über die wesentlichen – notarrelevanten – Änderungen informiert. Darüber hinaus wurde damit begonnen, die Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer zum Geldwäschegesetz grundlegend zu überarbeiten. Die aktualisierten Anwendungsempfehlungen sollen dann den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt werden und dabei insbesondere auch ein Muster für eine Risikoanalyse nach § 5 GwG vorsehen.

4. Die Bundesnotarkammer stand auch im Berichtszeitraum im Austausch mit der Finanzverwaltung zu deren Plänen, die *Veräußerungsanzeigen* nach § 18 GrEStG zukünftig elektronisch durch die Notare übermitteln zu lassen. Die Bundesnotarkammer hat großes Interesse daran, die Digitalisierung der Kommunikation der Notare mit den Finanzbehörden voranzutreiben. Dazu gehört auch die elektronische Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG. Die Bundesnotarkammer begleitet das Projekt folglich weiterhin konstruktiv.

5. Zum 1. 1. 2018 wird das *Notariatswesen in Baden-Württemberg vom Amtsnotariat in ein System des Notariats zur hauptberuflichen Amtsaus-*

übung überführt. Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 BNotO gilt ein Teil der Notare im Landesdienst und der Notarvertreter im Sinne des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Wirkung zum 1. 1. 2018 als zum Notar i. S. des § 3 Abs. 1 BNotO bestellt. Diese Notare übernehmen die notariellen Akten und Bücher sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, die in diesen Referaten und Abteilungen geführt werden oder die ihnen übergeben wurden (§ 114 Abs. 3 BNotO). Die am 31. 12. 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate des Landes Baden-Württemberg, die nicht fortgeführt werden, werden von Notariatsabwicklern abgewickelt (§ 114 Abs. 4 Satz 1). Die Akten und Bücher, die nach dem 31. 12. 2017 weder von den Notaren noch von einem Notariatsabwickler übernommen werden, werden von den Amtsgerichten verwahrt (§ 17 Abs. 3 LF GG).

Im Berichtszeitraum sind in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen die wesentlichen Vorbereitungen für die Umsetzung der Notariatsreform in den EDV-Systemen der Bundesnotarkammer getroffen worden. Die Vorbereitungen betrafen insbesondere das Notarverzeichnis, die Zentralen Register sowie den Bereich der Zertifizierungsstelle.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat sich auch im Berichtszeitraum mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet. Knapp fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten ist das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) sehr gut in der notariellen Praxis eingeführt und stößt – nicht zuletzt wegen der transparenten Kostenstruktur – bei den Beteiligten auf eine hohe Akzeptanz.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zum *Referentenentwurf* des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einer „*Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung*“ (ERVV) Stellung genommen. Die Stellungnahme begrüßt den Entwurf im Wesentlichen, bringt allerdings auch Kritikpunkte hervor. Insbesondere hat die Bundesnotarkammer das Erfordernis der „Durchsuchbarkeit“ von elektronischen Dokumenten kritisiert und angeregt, dieses Erfordernis auf Schriftsätze und eigene Erklärungen des Einreichenden zu beschränken. Auch das generelle Verbot der Containersignatur erschien der Bundesnotarkammer zu weitgehend. Stattdessen hat sie in der Stellungnahme vorgeschlagen, von einem Verbot abzusehen, soweit die übermittelten Dokumente zusätzlich zum Container auch einzeln qualifiziert elektronisch signiert sind.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zur Vorbereitung des Entwurfs einer *Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer* gegenüber dem Bundesministerium der Jus-

tiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen. In der Stellungnahme erläutert die Bundesnotarkammer insbesondere, wie das Notarverzeichnis und das besondere elektronische Notarpostfach derzeit funktionieren, und arbeitet heraus, inwieweit sich Regelungen der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) auf das Notarverzeichnis und das besondere elektronische Notarpostfach übertragen lassen und an welchen Stellen Anpassungsbedarf bestehen könnte.

3. Im Berichtszeitraum konnte nach langjährigen Vorbereitungen das Gesetzgebungsverfahren bzgl. des *Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* abgeschlossen werden. Das Gesetz wurde am 8. 6. 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum die Erstellung eines fachlichen und technischen Feinkonzepts für das zukünftige Elektronische Urkundenarchiv fortgesetzt und weitere vorbereitende Maßnahmen eingeleitet, um mit der Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs beginnen zu können.

4. Im Berichtszeitraum wurde das *Pilotprojekt Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* erfolgreich fortgeführt. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung (Elektronisches Notaranderkonto) konnten Notare weiterhin die elektronische Führung von Anderkonten testen. Auf der Grundlage des erfolgreichen Pilotbetriebs wurde die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in den Ländern dergestalt geändert, dass sie nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen die Führung von Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung gestattet.

5. Die Bundesnotarkammer betreibt als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23. 7. 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-Verordnung*) eine *Zertifizierungsstelle* und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus.

Im Berichtszeitraum setzte die Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit der Einführung des *besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)* die Herstellung und Ausgabe sog. beA-Karten, die für den Zugang zum beA erforderlich sind, an Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter fort. Neben den beA-Karten bot die Bundesnotarkammer auch Kartenlesegeräte für Rechtsanwälte an. Zum Jahresende wurden beA-Karten an ca. 87% aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte ausgegeben.

Am 29. 7. 2017 trat das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23. 7. 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in Kraft. Durch das darin enthaltene Vertrauensdienstegesetz wurden die Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung geschaffen, gleichzeitig wurden das Signaturgesetz und die Signaturverordnung aufgehoben.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Die *Eintragungszahlen* im *Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)* haben sich weiter positiv entwickelt. Zum 31. 12. 2017 waren 3 803 833 Vorsorgeverfügungen registriert. Im Jahr 2017 wurden 390 207 Vorsorgeurkunden neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Die hohe Zahl registrierter Vorsorgeverfügungen insgesamt sowie die weiterhin hohe Zahl an Neuregistrierungen belegen, dass große Teile der Bevölkerung die Bedeutung des Themas Vorsorge erkannt haben. Die Bundesnotarkammer hält hierzu vielfältige Informationen bereit und betreibt eine aktive sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuellen Zahlen belegen die Akzeptanz des Zentralen Vorsorgeregisters in der Bevölkerung.

V. Zentrales Testamentsregister

Der Betrieb des *Zentralen Testamentsregisters (ZTR)* verlief auch im Kalenderjahr 2017 reibungslos. Die Zahl der Neuregistrierungen erbfolgerelevanter Urkunden lag bei rund 512 000 und damit auf Vorjahresniveau (2016: 522 000). Das ZTR verarbeitete im gleichen Zeitraum etwa 944 000 Sterbefallmitteilungen. Im Jahresdurchschnitt konnte bei über der Hälfte der Sterbefälle (56 %) mindestens eine im ZTR gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung aufgefordert werden („Treffer“). Damit hat sich die Trefferquote gegenüber dem Vorjahreswert noch einmal um 5 % gesteigert (2016: 51 %).

Das ZTR stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern („Meldern“) wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. Die Bundesnotarkammer tauscht sich auch im Jahr 2017 in regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen mit der Justiz und den Fachanwendungsherstellern für Justiz- und Notariatssoftware über die Fortentwicklung des ZTR und seiner elektronischen Komponenten aus. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit lag darauf, die im Hinblick auf die Notariatsreform in Baden-Württemberg im ZTR erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen.

VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2017 hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung erneut zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 445 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ihre Zulassung zu den Prüfungskampagnen 2017/I und 2017/II beantragt. Im Berichtszeitraum konnten ferner die Prüfungskampagnen 2016/II und 2017/I mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden. 321 Prüflinge – darunter 216 Männer (67,3 %) und 105 Frauen (32,7 %) – haben in den beiden Prüfungsdurchgängen die notarielle Fachprüfung bestanden.

Im Berichtsjahr waren 223 Personen (Vorjahr: 194), davon 150 Notarinnen und Notare (Vorjahr: 136), als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht eine Sitzung abgehalten. Auch im Jahr 2017 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. In ihrer Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des*

Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II, BT-Drucks. 18/10879) hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, dass es eine Abwägungsfrage sei, ob der durch das Vorkaufsrecht in § 99a WHG-E verursachte Vollzugs- bzw. Umsetzungsaufwand und die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Häufigkeit der tatsächlichen Ausübung eines Vorkaufsrechts stehen. Jedenfalls seien rechtssichere Verzeichnisse über die vom Vorkaufsrecht betroffenen Grundstücke erforderlich, um zu verhindern, dass Notare bei jedem Grundstückskaufvertrag der berechtigten Stelle vorsorglich den abgeschlossenen Kaufvertrag mitteilen und abfragen müssten, ob ein Vorkaufsrecht besteht und dieses ausgeübt wird, da dies einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die berechtigten Stellen mit sich bringen würde.

2. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu einer *Reform des Güterrechtsregisters* gebeten. Unter Hinweis auf die Funktion und Vorteile des Güterrechtsregisters im Rechtsverkehr spricht sich die Bundesnotarkammer für den Erhalt des Güterrechtsregisters sowie dessen zentrale und elektronische Führung durch die Bundesnotarkammer aus. Die Bundesnotarkammer nimmt in anderen Bereichen bereits behördliche Aufgaben wahr, insbesondere als Register- und künftig auch als Urkundenarchivbehörde.

3. In ihrer Stellungnahme zum *Entwurf einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* hat die Bundesnotarkammer angeregt, der Subsidiarität der Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins – insbesondere im Bereich der geplanten Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 2 BGB-E – stärkere Beachtung zu schenken. Die Anforderungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit, die der Entwurf an die Satzung und die Mitgliederstruktur stellt, wurden zudem ebenso als nicht zielführend kritisiert wie die Regelungen zur Beschränkung der Betätigung des Vereins.

4. Die Bundesnotarkammer hat in der Stellungnahme vom 23. 5. 2017 nochmals zu den beiden in der letzten Sitzung der *Arbeitsgruppe zum Bauträgervertragsrecht im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* am 10. 2. 2016 besprochenen Themenkomplexe „Verbesserung der Absicherung des Erwerbers in der Insolvenz des Bauträgers“ und „Sonderregelungen für eine Abnahme des Gemeinschaftseigentums“ Stellung genommen.

5. Die Bundesnotarkammer hat mit Rundschreiben Nr. 8/2017 vom 7. 7. 2017 über die – notarrelevanten – *Änderungen bei der Anerkennung der Vaterschaft durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht* informiert. Das Gesetz sieht zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen insbesondere eine präventive Kontrolle bei der Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen vor. Werden konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung festgestellt, muss das Beurkundungsverfahren ausgesetzt und der Sachverhalt der Ausländerbehörde mitgeteilt werden, die den Sachverhalt im Hinblick auf das Vorliegen eines Missbrauchs überprüft.

6. In ihrer Stellungnahme zum *Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage* hat die Bundesnotarkammer im Interesse einer sinnvollen und kohärenten Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs zu den in §§ 608, 609 ZPO-E vorgesehenen Regelungen zum elektronischen Klageregister angeregt, in § 609 Abs. 3 ZPO-E nur die Schriftform anzuordnen mit der Folge, dass – ebenso wie sonst im zivilprozessualen Verfahren – ein elektronisches Dokument bei der Anmeldung zum Klageregister sowie der Rücknahme der Anmeldung nur dann genügt, wenn es die Anforderungen des § 130a ZPO erfüllt.

7. In der *Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste* hat die Bundesnotarkammer ausgeführt, dass die Vorschläge zu einer begrüßenswerten Vereinheitlichung der Praxis führen und die Transparenz und Übersichtlichkeit der Gesellschafterliste stärken. In Bezug auf die Einreichung der „Bereinigungsliste“ nach § 1 Abs. 4 GesLV-E sowie einigen weiteren Detailfragen wurden jedoch Änderungen angeregt.

8. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zur *Evaluierung der FGG-Reform, Beteiligung zum Entwurf des Schlussberichts* die Auswertung des im September 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) als Mitglied des Beirats fachlich unterstützt und zum Entwurf des Abschlussberichts Stellung genommen.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Vom 5. bis 7. 10. 2017 fand in *Santiago de Compostela* unter dem Motto „EU Law at the Service of Citizens“ der 4. *Europäische Notarkongress* statt. Der Kongress, an dem mehr als 500 Notare aus 22 Mitgliedsländern des C. N. U. E sowie Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft teilnahmen, widmete sich zwei Themenbereichen: „Verbraucherschutz in Zeiten der Digitalisierung“ und „Grenzüberschreitende Sitzverlegung“. Der erste Kongresstag bot den Teilnehmern die Gelegenheit zu einem zukunftsgerichteten Austausch zur Rolle des Notars als Verbraucherschützer in einem zunehmend digitalisierten Umfeld. Dabei wurden insbesondere auch verschiedene Initiativen einzelner europäischer Notariate in diesem Bereich vorgestellt und erörtert, wie etwa ein aktuelles maltesisches Projekt zur Erarbeitung von Legislativ- und Praxisempfehlungen zum Thema „Digitaler Nachlass“ auf der Grundlage einer europaweiten rechtsvergleichenden Analyse der diesbezüglichen Rechtslage. Der zweite Kongresstag befasste sich mit dem Thema „Grenzüberschreitende Sitzverlegung“, zu dem die Europäische Kommission für Ende November 2017 einen Legislativvorschlag angekündigt hatte. Die wissenschaftliche Leitung des zweiten Kongressthemas hatte der Präsident der Bundesnotarkammer *Prof. Dr. Jens Bormann* übernommen. Nach einer Diskussion zum Status quo grenzüberschreitender Sitzverlegungen in der notariellen Praxis auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH wurden die Anforderungen erör-

tert, die eine künftige EU-Sitzverlegungsrichtlinie erfüllen muss, um einen angemessenen Ausgleich zwischen der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften und dem notwendigen Schutz der betroffenen Stakeholder zu erzielen. In seinen Schlussempfehlungen hob *Bormann* hervor, dass eine künftige EU-Sitzverlegungsrichtlinie nach dem Vorbild der SE-Verordnung und der Verschmelzungsrichtlinie eine arbeitsteilige Prüfung der Wegzugs- und Zuzugsvoraussetzungen durch die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten festschreiben, eine Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz ausschließen und einen angemessenen Schutz der Stakeholder gewährleisten sollte.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum auf die *öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Modernisierung des EU-Gesellschaftsrechts* geantwortet und insoweit auf dessen Bitte auch gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen. In ihren Antworten zu dem vorgesehenen Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht hebt die Bundesnotarkammer insbesondere die Bedeutung der notariellen Mitwirkung für das Funktionieren des deutschen Gesellschafts- und Handelsregisterrechts hervor.

3. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zum derzeitigen Stand der Verhandlungen über ein *weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* (sog. „*Judgments Project*“) gebeten. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme mit der Frage der Zweckmäßigkeit der Einbeziehung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden in den Anwendungsbereich des völkerrechtlichen Instruments befasst. Zwar sei eine solche Einbeziehung unter der doppelten Bedingung, dass es erstens gelinge, eine enge Definition der öffentlichen Urkunde festzulegen, und dass zweitens lediglich die Vorschriften zur Vollstreckung auf öffentliche Urkunden Anwendung fänden, nicht aber diejenigen zur inhaltlichen Anerkennung, grundsätzlich denkbar und wünschenswert. Aufgrund des Verlaufs der Diskussionen seit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen der Haager Konvention bestünden jedoch erhebliche Bedenken, dass diese doppelte Bedingung erfüllt werden könne. Schwerwiegende Bedenken ergäben sich schließlich auch aus Art. 19 des Entwurfs, der in der zweiten Verhandlungsrunde im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in den Entwurf eingefügt worden sei und der eine allgemeine Befreiung aller nach dem Abkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke von jeder Legalisation oder entsprechenden Förmlichkeit einschließlich einer Apostille bewirke. Ein weitgehender Verzicht auf jede Form der Echtheitsprüfung für ausländische Urkunden auf internationaler Ebene würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, da sich die Authentizität fremder Urkunden für die Empfänger in dem Verwendungsstaat kaum innerhalb eines zumutbaren Zeitraums verlässlich prüfen lasse.

4. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer den Gesetzgebungsprozess zur sog. 5. Geldwäscherichtlinie (*Richtlinie zur Änderung der*

Richtlinie [EU] 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG – COM[2016] 450 final) weiterhin konstruktiv begleitet. Insbesondere hat sie ihre Bedenken bezüglich der durch das Europäische Parlament geforderten Aufnahme von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an Grundstücken in die nationalen Grundbücher und deren Verknüpfung auf europäischer Ebene nachdrücklich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie den Landesjustizverwaltungen vorgetragen. So ist eine Erweiterung der Grundbücher um Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten für die Geldwäscheprävention nicht nur wenig zielführend, sie gefährdet zudem die Struktur der Grundbücher. Und durch die vorgeschlagene Verknüpfung der systematisch völlig unterschiedlichen Grundbücher der Mitgliedstaaten droht eine Angleichung auf niedrigstem Niveau mit erheblichem Risiko von Missverständnissen und rechtlichen Fehlbewertungen sowie kaum zu kalkulierendem Verwaltungsaufwand. Diese Bedenken wurden vom Bundesrat (Beschluss vom 31. 3. 2017, BR-Drucks. 392/16) ausdrücklich geteilt.

5. Am 2. 5. 2017 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 2. 5. 2017 zur Einführung eines „Single Digital Gateway“ (COM[2017] 256 final)* veröffentlicht. Die Bundesnotarkammer hat das Legislativverfahren im Berichtszeitraum kritisch begleitet. Insbesondere hat sie gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie den Landesjustizverwaltungen ihre Bedenken hinsichtlich der in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen rein digitalen Registrierung von Einzelkaufleuten und ggf. auch von Personengesellschaften im Handelsregister geäußert. Die reine Online-Registrierung von Unternehmen ohne notarielle Mitwirkung gefährde die durch das derzeitige System gewährleistete hohe Verlässlichkeit des deutschen Handelsregisters. Diese Bedenken haben sowohl der Bundesrat in seinem Beschluss vom 7. 7. 2017 (Drucks. 438/17) als auch die Bundesregierung aufgenommen und sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen für eine Herausnahme der Handelsregisterverfahren aus der Verordnung eingesetzt.

6. Im Berichtszeitraum wurden schließlich mehrere Gespräche mit Mitgliedern des „Doing Business Teams“ der Weltbank sowie mit dem stellvertretenden deutschen Exekutivdirektor der Weltbank über die Methodik des *Doing Business Reports* geführt. Ziel war es, existierende Fehlvorstellungen über das deutsche System der vorsorgenden Rechtspflege und die Mitwirkung von Notaren bei Gesellschaftsgründungen und der Übertragung von Grundstückseigentum zu beseitigen.

IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. 10. 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „DNotI-Online-Plus“. Die Datenbank wurde neu konzipiert und steht seit Mai 2014 online zur Verfügung.

Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 14 000 Gutachten, über 16 600 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 2 800 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche

Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der MittBayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980), der Zeitschrift notar (ab 2008) und der ZNotP (ab 2012).

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 673 472 Dokumente heruntergeladen.

2. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2017 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2017 wurden 7013 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 2,73 % gegenüber dem Jahr 2016 mit 7210 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre: 36,96 % (Vorjahr: 37,17 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat, 20,56 % (Vorjahr: 19,03 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, 25,71 % (Vorjahr: 25,88 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht, 16,46 % (Vorjahr: 17,52 %) Erb- und Familienrecht, 0,31 % (Vorjahr: 0,40 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,104 bewertet (Vorjahr: 1,099), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,031 (Vorjahr: 1,040), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der Literaturrecherchen ist im Jahr 2017 um 9,83 % gesunken (4310 Anfragen im Jahr 2017 gegenüber 4780 im Jahr 2016). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters „DNotI-Report“ waren 2017 insgesamt 1549 Notare angemeldet.

b) In der im Verlag C.H.BECK herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Oktober 2017 folgender Band: *Anatol Dutta/Johannes Weber* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen – Tagungsband zu einem wissenschaftlichen Symposium des Deutschen Notarinstituts und der Universität Regensburg am 10. 2. 2017 in Würzburg.

4. Die Homepage wurde im Zuge der Neukonzipierung der Datenbank ebenfalls neu gestaltet. Die neue Homepage ist seit Mai 2014 online. Im Jahr 2017 wurden 293 559 Besuche registriert.

Derzeit lassen sich 1421 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden Newsletter „Neu auf der DNotI-Homepage“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am Freitag, den 10. 2. 2017, fand ein Wissenschaftliches Symposium zum Thema „Die Europäischen Güterrechtsverordnungen“ in Würzburg statt. Das Symposium wurde in Kooperation mit der Universität Regensburg durchgeführt. Die Tagungsleitung oblag Prof. Dr. Anatol Dutta und Dr. Johannes Weber. Es wurden folgende Themen behandelt: Entstehung der Güterrechtsverordnungen, Internationale Zuständigkeit in Ehegütersachen, Die objektive Anknüpfung des Ehegüterstatuts, Rechtswahlfreiheit im Ehegüterrecht, Sonderanknüpfung von Eheverträgen und der Schutz Dritter, Besonderheiten der Verordnung für das Güterrecht eingetragener Partner, Fragen des Allgemeinen Teils: Qualifikation, Vorfrage, Renvoi und ordre public, Der sachliche Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen und der Umfang des Güterrechtsstatuts, Drittstaaten und die vorrangigen Staatsverträge der Mitgliedstaaten.

Am Freitag, den 24. 11. 2017, fand die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats, Sektion Gesellschaftsrecht, statt. Es wurden folgende Themen erörtert: Haftungsrisiken durch das Sachagio bei der Bargründung und der Barkapitalerhöhung, Die „wirtschaftliche Neugründung“ von Vorrats- und Mantelgesellschaften: Ausgewählte Probleme auf der Rechtsfolgenseite bei GmbH und AG, Die Selbstbestellung des Geschäftsführers oder Vorstands der Muttergesellschaft zum Geschäftsführer der Tochter-GmbH, Gesamtvermögensgeschäft und Gesellschafterbeschluss: Eine Studie des § 179a AktG am Beispiel von Grundstücksgeschäften.

6. Das Deutsche Notarinstitut beschäftigte im Jahr 2017 (Stand: 31. 12. 2017) 17 Juristen (davon sechs in Teilzeit), 11 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

X. Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden.

Zu einer drängenden Aufgabe für viele Notariate ist die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter geworden. Korrespondierend damit baut das Fachinstitut für Notare den speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Fortbildungsbereich kontinuierlich aus.

Im Präsenzbereich sind Seminare zu nennen, die sich mit klassischen Bereichen befassen wie „Vertragsvorbereitung, -gestaltung und Abwicklung von Grundstücks-, Wohnungseigentums- und Erbbaurechtskaufverträgen“, „Aktuelles Kostenrecht im Notariat“ oder „Praxis der Handelsregisteranmeldung“. Darüber hinaus werden auch speziellere Bedürfnisse befriedigt mit Veranstaltungen zu „GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat“ oder „Internationales Privatrecht für Mitarbeiter im Notariat“.

Die Online-Kurse für Mitarbeiter befassen sich mit ähnlichen Bereichen: Registerrecht, Elektronischer Rechtsverkehr im Notariat, Kostenrecht, Gesellschaftsrecht, Kauf eines Erbbaurechts etc. Sie ermöglichen eine bequeme, intensive und aktuelle Beschäftigung, ohne dass ein größerer Reiseaufwand nötig wird und die Abwesenheit im Notariat minimiert wird.

Besonders beliebt sind Wochenkurse für Mitarbeiter, die sich entweder dezidiert an Quereinsteiger oder an (Wieder-)Einsteiger wenden. Attraktiv ist neben der intensiven, ungestörten Einarbeitung die kompakte, auf eine überschaubare Zeit begrenzte Dauer des Kurses.

In Zusammenarbeit mit der Notarkasse A. d. ö. R., München, wurde – beginnend Ende Juni 2017 – erstmals ein Jahreskurs für Mitarbeiter entwickelt. Der Lehrgang soll innerhalb von 12 Monaten verteilt auf sechs Wochenendkurse gesicherte Grundlagen für Mitarbeiter vermitteln, die erfahrenen Notarfachangestellten zurarbeiten. Der Kurs ist – nach praktischer Einarbeitung im Notariat – auch für Mitarbeiter im Notariat geeignet, die keine Ausbildung als Notarfachangestellte absolviert haben. Eine Wiederholung wird geplant.

Die 15. Jahresarbeitstagung des Notariats fand wiederum in Berlin statt. Die Zahl der Anmeldungen konnte stabil gehalten werden. Grund dafür ist sicherlich die einmalige Tagungskonzeption, die es jedem Notar ermöglicht, sich durch höchste Richter und äußerst renommierte Amtsträger nahezu über den gesamten für das Notariat bedeutsamen Rechtsbereich und die damit verbundenen aktuellen Entwicklungen informieren zu lassen.

Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des BGH als für das Notariat besonders prägender Senat war dabei durch seine Vorsitzende *Dr. Christina Stresemann* und seine stellvertretende Vorsitzende *Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch* vertreten. Der Notarsenat des BGH wurde durch seinen Vorsitzenden repräsentiert. Ein Mitglied des für die Amtshaftung des Notars zuständigen III. Zivilsenats referierte ebenfalls. Für das Gesellschaftsrecht konnte ein Mitglied des II. Zivilsenats gewonnen werden. Für die Bundesnotarkammer trugen ihre Hauptgeschäftsführerin und der Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts vor.

Die notarielle Fachprüfung ist vor allem durch die zu absolvierenden Klausuren gekennzeichnet. Daher wurde erstmals im Berichtszeitraum ein Fernklausurenkurs angeboten, der es den Teilnehmern flexibel ermöglicht, eine Klausur pro Monat aus unterschiedlichen Fachgebieten zu absolvieren. Diese wird in Form eines Webinars besprochen und einige Wochen später individuell korrigiert und benotet zurückgesandt. Die Klausuren werden überwiegend von bayerischen Notarassessoren betreut. Damit können Teilnehmer des Vorbereitungslehrgangs die institutionalisierte Prüfungsvorbereitung beim Deutschen Anwaltsinstitut intensivieren und solche Kandidaten, die auf eine individuelle Vorbereitung setzen, das Klausuren schreiben mit fundiertem Feedback im Fachinstitut für Notare üben.

Die Tätigkeit der deutschen Notare mit internationalem Bezug wird regelmäßig durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen des Fachinstituts begleitet. So fanden und finden bspw. Seminare zum Internationalen Privatrecht für Mitarbeiter im Notariat statt. Innerhalb erbrechtlicher Veranstaltungen wird stets die aktuelle Entwicklung zur Europäischen Erbrechtsverordnung dargestellt.

Regelmäßig finden Seminare zum wichtigen Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs statt. In diesem Rahmen wird etwa auch über die Einführung des besonderen elektronischen Notarpostfachs informiert. Selbstverständlich wird auch schon eine Vorausschau auf das Projekt des Elektronischen Urkundenarchivs gegeben, dessen erste Stufe mit Beginn des Jahres 2020 eingeführt wird.

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare, die Tagung „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“, fand im Frühjahr 2017 siebenmal, jeweils in unterschiedlichen Kammerkooperationen, statt. Im Hinblick auf die Notariatsreform in Baden-Württemberg Anfang 2018 fanden im Jahr 2017 in Zusammenarbeit mit der Notarkammer Baden-Württemberg gut angenommene Wochenkurse für Mitarbeiter im Notariat statt, um den erheblichen Mitarbeiterbedarf anlässlich der Neuordnung decken zu können.

Im Berichtszeitraum wurden institutionalisierte Kooperationen mit der Rheinischen Notarkammer, der Westfälischen Notarkammer, der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, der Notarkammer Frankfurt, der Notarkammer Kassel und der Notarkammer Oldenburg konkret vereinbart und umgesetzt. Neu wurde eine generelle Kooperation mit der Notarkammer Berlin vereinbart. Veranstaltungsbezogene Kooperationen mit der Notarkammer Thüringen, der Hamburgischen Notarkammer, der Bremer Notarkammer, der Notarkammer Koblenz, der Notarkammer Pfalz, der Saarländischen Notarkammer, der Notarkammer Baden-Württemberg, dem Rheinischen Notarverein, dem Bayerischen Notarverein und der Notarkasse in München werden darüber hinaus oftmals regelmäßig vereinbart.

Das Angebot an Online-Kursen zum Selbststudium für die notarielle Praxis ermöglichte im Berichtszeitraum Notaren und deren Mitarbeitern, aus gut angenommenen Online-Kursen zu verschiedenen Bereichen der Amtsausübung auszuwählen. Genannt werden können hier bspw. Kurse zum Elektronischen Rechtsverkehr, zum Registerrecht, zum Kostenrecht, zum Gesellschaftsrecht für Mitarbeiter und zum Erbaurecht. Diese Kurse werden auch in Kooperation mit verschiedenen Notarkammern angeboten.

Das DAJ-Fachinstitut für Notare ermöglicht somit Notaren und ihren Mitarbeitern die Nutzung modernster Fortbildungsmethoden, ohne auf die gewohnte Qualität der Weiterbildung aus der notariellen Praxis für die notarielle Praxis verzichten zu müssen.

XI. Deutsche Notar-Zeitschrift

In der DNotZ wurden im Berichtszeitraum neben Gesetzesverkündungen und Ständesnachrichten vor allem Beiträge zu notarrelevanten Themen veröffentlicht. Es wurden z. B. Konkurrentenstreitigkeiten bei der Besetzung von Notarstellen (*Custodis*), der Schutz öffentlicher Interessen durch das notarielle Beurkundungsverfahren, hier die Pflicht zur Amtsverweigerung (§ 4 BeurkG) und ihre Bedeutung für die Gleichwertigkeit der Auslandsbeurkundung (*Heinze*) behandelt, ebenso das aktuelle Thema der Digitalisierung des Notariats (*Damm*) oder die Blockchain-Technologie aus der Sicht des deutschen Grundbuchrechts (*Wilsch*). Aufgezeigt wurden aktuelle Entwicklungen im Bereich des Kostenrechts (*Tiedtke/Sikora*) sowie die notariellen Prüfungspflichten im Grundbuch- und Registerverkehr (*Diehn/Rachlitz*). Des Weiteren wurden das deutsche Immobiliarsachenrecht und die Funktion des deutschen Notariats im Spiegel der Rechtsvergleichung (*Stürner*), die internationale Zuständigkeit zur Ausstellung eines deutschen Erbscheins (*Dörner*) sowie die Parteiautonomie im Zusammenspiel des neueren Europäischen Kollisionsrechts (*Hilbig-Lugani*) behandelt. Erläutert wurden ebenso die Problematik der „versteckten Erbausinandersetzung“ beim Verkauf erbgemeinschaftlicher Grundstücke (*Ott*) sowie das Tarifeinheitsgesetz und die Rolle des Notars im arbeitsgerichtlichen Verfahren (*Sammet/Graf Wolffskeel v. Reichenberg*). Auch das neue hochwasser- und küstenschutzrechtliche Vorkaufsrecht nach § 99a WHG (*Böhringer*) fand Berücksichtigung.

Durch den Abdruck höchstrichterlicher Entscheidungen wurden die Notare über aktuelle Rechtsprechung informiert. Bedeutsame Gerichtsentscheidungen wurden kommentiert, so z. B. das für das lateinische Notariat zentrale EuGH-Urteil in der Rechtssache Piringer zum Notarvorbehalt für Unterschriftsbeglaubigungen in Grundstückssachen (*Raff*), der BVerfG-Beschluss in Sachen Notariatsreform in Baden-Württemberg (*Walter*),

die BGH-Beschlüsse zum Notaranderkonto (*Hertel*), zum einheitlichen Beurkundungsgegenstand (*Diehn*), zu einem drucktechnisch erzeugten Behördensiegel (*Frohn*) sowie die BGH-Urteile zu in den Bauvertrag einbezogenen Regelungen der VOB/B, hier die Inanspruchnahme eines Vertragserfüllungsbürgen (*Basty*) bzw. zur Abnahme durch den Bauträger (*Weiler/Linse*). Auch der BGH-Beschluss zu den inhaltlichen Anforderungen an Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen (*Renner*) wurde ebenso mit einer Anmerkung versehen wie die Beschlüsse des OLG München in Sachen Adoption (*Leiß*), des OLG Frankfurt zum Herausformwechsel einer GmbH in eine italienische S. r. l. (*Knaier*) oder das Urteil des OLG Düsseldorf zur Lastenfreistellung (*Kesseler*).

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Professioneller Umgang mit Klienten – Seminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat

Zeit/Ort: 11. 9. 2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter
Referent: Selbstständige Trainerin und Coach *Maria A. Musold*, Aalen
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)

2. Notariat für Einsteiger

Zeit/Ort: 13. – 15. 9. 2018, Kiel, Haus des Sports
Leitung: Rechtsanwalt und Notar *Heinrich Dieter Scholten*, Dinslaken
Referenten: Rechtsanwalt und Notar *Heinrich Dieter Scholten*, Dinslaken, Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: 695,- €
 (Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt bei der Kammer anzumelden)

3. Aktuelle Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr

Zeit/Ort: 14. 9. 2018, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter
Referenten: Notar *Walter Büttner*, Schwetzingen, Notar *Dr. Daniel Seebach*, Lindlar
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter) / s. ferner DAI-Homepage

4. Ausgewählte Fragen des Bauträgervertragsrechts

Zeit/Ort: 15. 9. 2018, Köln, Pullman Cologne
Referent: Notar *Dr. Gregor Basty*, München
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- €
 (Mitglieder der Rheinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt bei der Kammer anzumelden)

5. Aktuelles Gesellschaftsrecht für Notare

Zeit/Ort: 21. 9. 2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter
Leitung: Notarassessor *Dr. Stephan Szalai*, Leipzig
Referenten: Privatdozent *Dr. Marco Staake*, Universität Leipzig, Notarassessor *Dr. Stephan Szalai*, Leipzig
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- €

6. Aktuelles Kostenrecht im Notariat

Zeit/Ort: 21. 9. 2018, Osnabrück, Steigerberger Hotel Remarque
Referent: Notar *Dr. Markus Sikora*, München
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter) / s. ferner DAI-Homepage

7. Haftungsfallen im Erbrecht

Zeit/Ort: 21. 9. 2018, Kassel, Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe
Referenten: Notar *Dr. Malte Ivo*, Hamburg, Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Müller-Engels*, DNotI, Würzburg
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- €
(Mitglied der Notarkammer Kassel werden gebeten, sich direkt bei der Kammer anzumelden)

8. Vertragsvorbereitung, -gestaltung und Abwicklung von Grundstücks-, Wohnungseigentums- und Erbbaurechtskaufverträgen

Zeit/Ort: 24. 9. 2018, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter) / s. ferner DAI-Homepage

Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507

Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2018

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im Juni 2018 gegenüber Juni 2017 um 2,1 % (111,3) gestiegen. Im Vergleich zum Mai 2018 erhöhte sich der Index um 0,1 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/754777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).